

Freunde und Förderer des Gymnasiums zu Zwönitz e. V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der gemeinnützige Verein führt den Namen Freunde und Förderer des Gymnasiums zu Zwönitz e. V. Er hat seinen Sitz in Zwönitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen (VR 7862).

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins und seine Aufgaben

Der Verein hat den Zweck:

1. das humanistische Bildungsideal sowie Weltoffenheit und gesellschaftliches Engagement zu fördern;
2. das schulische Leben für die Schüler aller Bekenntnisse am Matthes-Enderlein-Gymnasium Zwönitz gezielt zu unterstützen;
3. die Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und finanziell zu fördern;
4. die Verbindung zwischen dem Gymnasium zu Zwönitz und seinen Freunden zu pflegen;
5. Kenntnisse über das Gymnasium zu Zwönitz zu vermitteln, zu fördern und zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Schaffen und Pflegen der Verbindung zwischen Schule und regionalen Unternehmen bzw. Institutionen,
- Unterstützung der Lehrer, Schüler und Eltern bei der Organisation und Durchführung schulischer Höhepunkte, z.B. Abiturball, Schulfest,
- Förderung kultureller, sportlicher und internationaler Aktivitäten der Schule, z.B. Schulchor, Wettbewerbe, Schüleraustausch,
- Finanzierung von externen Referenten für die Projektstage,
- Ehrung von Schülern mit besonderen Leistungen, z.B. beste Abiturienten, Jugend debattiert,
- Finanzierung des Begrüßungsgeschenks für die neuen Fünftklässler,
- in Einzelfällen Zuschüsse zu Klassenfahrten für bedürftige Schüler oder Gastschüler,
- Abwicklung von Gestaltung und Druck des Jahrbuchs des Gymnasiums Zwönitz
- zweckgebundene Ausreichung von Spenden, die durch die Schule bzw. die Schüler eingeworben wurden (z. B. Spendenlauf) an geeignete Empfänger

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder ehemalige Schüler des Gymnasiums werden, ferner die Lehrer der Schule im und außer Dienst. Außerdem kann jeder unbescholtene Staatsbürger, der an den Zielen des Vereins interessiert ist – vor allem Eltern von Schülern – Mitglied werden. Das gleiche gilt für juristische Personen. Der Verein selbst kann durch Vorstandsbeschluss korporatives Mitglied in anderen Vereinigungen werden oder andere Zusammenschlüsse korporativ als Mitglied aufnehmen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und von diesem mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder zu beschließen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten übertragen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Beachtung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Einzelmitglieds oder durch die Auflösung des korporativen Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31.12. des Jahres,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der Vorstandsstimmen. Wichtige Gründe sind z.B. wenn der Vorstand zu der Auffassung gelangt, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft den Interessen des Vereins zuwiderläuft und/oder der überwältigenden Mehrheit der Mitglieder und ihren Organen nicht mehr zugemutet werden kann und/oder vereinsschädliches Verhalten vorliegt. Ausgeschlossene haben das Recht, sich an eine Schiedskommission zu wenden, die bei der nächsten geeigneten Vereinszusammenkunft zu wählen ist.
- d) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen, die im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig sind, trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand sind, können mit Vorstandsbeschluss ohne weiteres Verfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben Mitglieder kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung. Dokumente des Vereins sind bei Beendigung der Mitgliedschaft von den Ausgeschiedenen ohne Aufforderung beim Vorstand abzugeben. Die Zahlungsverpflichtung bleibt davon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig, wohl aber die Abgabe der schriftlichen Stimme per Brief oder E-Mail, wenn das Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann. Die schriftliche Stimme muss bei Beginn des Wahlvorganges dem Wahlleiter vorliegen.

Die Mitglieder sind aufgerufen, regen Anteil am Vereinsleben zu nehmen, die Zielsetzungen und Interessen des Vereins zu fördern und zu schützen, für den Verein geeignete Mitglieder zu werben und den gewählten Vorstand nach besten Kräften bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen. Für die kollegiale Vereinsleitung sind mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder erforderlich. Dies sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Einzelpersonen oder Ausschüsse ohne Stimmrecht zu seiner Unterstützung heranziehen.

Der Vorstand beschließt die Aufteilung der Funktionen in seinem Kollegium.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende ruft die Vereinszusammenkünfte und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Dies kann an andere Vorstandsmitglieder übergehen oder übertragen werden.

Es wird ein Protokoll von jeder Zusammenkunft angefertigt. Das Protokoll trägt die Unterschriften des Protokollanten und des Vorsitzenden bzw. des Leiters der Versammlung. Die Fertigung des Protokolls und die Verteilung obliegt dem Protokollanten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie. Eventuelle Abänderungen des unterschriebenen Protokolls kann nur eine Vorstandsmehrheit beschließen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Schatzmeisters sind in den §§ 9 und 11 dieser Satzung geregelt.

Der Vorstand ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, mindestens aber mit drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Soweit nicht anders geregelt, ist für die Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gebotener Eile können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder (fern-)mündlich mit nachträglicher Protokollierung gefasst werden.

Fehlen Vorstandsmitglieder in zwei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen hintereinander und ist dadurch die Arbeit des Vorstandes blockiert, werden diese auch in einer dritten Sitzung fehlenden Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt.

§ 7 Wirtschaftliche Fragen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen die Verwirklichung der Ziele des Vereins ermöglichen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Mitglieder im und für den Verein ist ehrenamtlich. Das bedeutet, dass an Mitglieder für diese Tätigkeiten keine Honorare oder sonstige Zuwendungen gewährt bzw. von Mitgliedern angenommen werden dürfen. Über den Ersatz von Aufwendungen für den Verein entscheidet der Vorstand. Dabei ist der Maßstab äußerster Sparsamkeit anzulegen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Ausgaben, soweit sie in der Geschäftsordnung nicht festgelegt sind, werden vorher vom Vorstand beschlossen oder – in Ausnahmefällen - nachträglich genehmigt.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er führt die Geschäfte des Vereins und trifft die Entscheidungen kollegial. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands widerrufen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist im Protokoll namentlich aufgeführt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich, möglichst im ersten oder zweiten Quartal eines Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen. Darüber hinaus hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn 10% der Mitglieder dies unter Nennung der gewünschten Tagungsordnungspunkte schriftlich bei ihm beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat per Brief oder E-Mail mindestens zwei Wochen vor Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt über:

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. wenn erforderlich über die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
4. die Beitragshöhe,
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese müssen fachlich qualifiziert, persönlich integer und unbelastet in ihrem Verhältnis zum Vorstand sein.
6. Satzungsänderungen,
7. Auflösung des Vereins.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Vorstandswahlen sind geheim abzuhalten, sofern nicht sämtliche erschienenen Mitglieder einer offenen Wahl zustimmen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein Stellvertreter über die Tätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berichten und den Mitgliedern jede gewünschte Auskunft zu geben. Der Schatzmeister hat einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Berichtsjahr auf Grund der geprüften Abschlüsse zu erstatten. Alle Finanzunterlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr sind vom Schatzmeister entweder eine Stunde vor der ordentlichen Mitgliederversammlung oder eine Stunde danach offen zur Einsichtnahme für jedes Mitglied auszulegen. Es wird ein Protokoll zur Mitgliederversammlung angefertigt. Das Protokoll trägt die Unterschriften des Protokollanten und des Vorsitzenden bzw. des Leiters der Versammlung. Die Fertigung des Protokolls und die Verteilung obliegt dem Protokollanten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie. Eventuelle Abänderungen des unterschriebenen Protokolls kann nur eine Vorstandsmehrheit beschließen.

§ 11 Finanzielle Bestimmungen, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. März fällig bzw. bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach den Prinzipien äußerster Sparsamkeit und im Sinne der gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke des Vereins auf Grund von Vorstandsbeschlüssen bzw. einer vom Vorstand beschlossenen Kassenordnung in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns.

Er hat dem Vorstand im ersten Quartal eines Kalenderjahres den Abschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung durch den Vorstand hat er die Unterlagen den Rechnungsprüfern zugänglich zu machen, die ihrerseits die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsmäßige Verwendung der Ausgaben zu überprüfen haben.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand hat den anwesenden Mitgliedern die Gründe zu erläutern.

Die anwesenden Mitglieder beschließen über die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwönitz mit der Auflage, das auf ihn übergehende Vermögen dem Gymnasium zu Zwönitz oder dessen Rechtsnachfolger ausschließlich für die Bildung der Jugend zur Verfügung zu stellen.

Zwönitz, 29.06.2022